

**Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Günnigfeld  
Marktstr.21 zu Bochum Wattenscheid e.V.**

**Satzung**

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Günnigfeld, Marktstr.21, zu  
Bochum-Wattenscheid e.V.

**§1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Günnigfeld Marktstr.21 zu Bochum-Wattenscheid mit dem Zusatz e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.
2. Zweck des Vereins ist, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Grundschule Günnigfeld Marktstr.21 gerichtete Bestreben zu fördern.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei, Instrumente für das Schulorchester) zu ergänzen und den Schulsport und Schulwanderungen/Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.

3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.

**§2 Vereinsform und Vereinsort**

Der Verein ist am 28.12.1989 unter der Nr.2430 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
4. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Monatsende wirksam.
5. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

#### **§4 Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Betrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies wünschen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes auf Dauer von 2 Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
  - b) Sie wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
5. Beschluss über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
6. Beschlüssen sind schriftlich abzufassen und von den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstand abzuzeichnen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§7 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) Der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) Der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) Der/dem Schriftführer/in
  - d) Der/dem Kassierer/in
2. Der oder die jeweilige Schulleiter(in) und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der erste Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten keine Vergütung.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

#### **§8 Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Spenden und Stiftungen jeder ArtÜber die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwider läuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, z.B. Schulschließung, kommt das Vermögen des Vereins auf Beschluss des Vorstandes nur einer solchen gemeinnützigen Einrichtung an einer anderen Grundschule zugute, die im Sinne des Vereinszweckes tätig ist.

#### **§ 9 Satzungsänderungen und Selbstauflösung**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Die Dreiviertelstimmenvmehrheit der erschienenen Mitglieder ist für Beschlüsse erforderlich. Klassendiktat gilt als schriftliche Einladung.

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Bochum-Wattenscheid, den 07.03.2019